



# Gemeinde Mittelberg / Kleinwalsertal

Riezlern – Hirschegg – Mittelberg

---

Riezlern, am 11.04.2024

**Zahl: mi131.9.1-15/2024-14**

Auskunft: Helmut Stölzle

Telefon: +43 5517 5315 251

Fax: +43 5517 5315 249

E-Mail: [helmut.stoelzle@gde-mittelberg.at](mailto:helmut.stoelzle@gde-mittelberg.at)

## K U N D M A C H U N G

Armin und Petra Jochum haben mit Eingabe vom 15.02.2024 um die baubehördliche Bewilligung für den Neubau eines Wohnhauses in 6991 Riezlern – Schwarzwassertalstraße auf dem Grundstück GST-NR 1630/1 KG Mittelberg angesucht.

Über dieses Ansuchen wird hiermit eine mündliche Verhandlung auf

**Dienstag, den 07. Mai 2024; 09:00 Uhr**

**mit Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer  
an Ort und Stelle (auf dem Baugrundstück) anberaumt.**

Sie werden eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Für die Nachbarn besteht keine Teilnahmepflicht.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung schriftlich bei der Gemeinde Mittelberg oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine bzw. nur unzulässige Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG 1991, BGBl.Nr. 172, i.d.g.F. zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Die Nachbarrechte im Bauverfahren sind im § 26 Vorarlberger Baugesetz wie folgt beschrieben:

**§ 26\*)**  
**Nachbarrechte, Übereinkommen**

*(1) Der Nachbar hat im Verfahren über den Bauantrag das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung der folgenden Vorschriften geltend zu machen:*

- a) § 4 Abs. 4, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist;*
- b) §§ 5 bis 7, soweit sie dem Schutz des Nachbarn dienen;*
- c) § 8 Abs. 1 und 2, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist;*
- d) § 8 Abs. 3 und 4, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist;*
- e) die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerks, soweit das Bauwerk nicht mehr als 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist.*
- f) §§ 12 Abs. 8, 14 Abs. 7 und § 63 Abs. 5 zweiter Satz Raumplanungsgesetz betreffend Seveso-Betriebe und die diesbezüglich seinem Schutz dienenden Festlegungen des Bebauungsplanes.*

*(2) Die im Zuge einer mündlichen Verhandlung getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde in der Niederschrift zu beurkunden.*

*\*) Fassung LGBl.Nr. 32/2009, 23/2015, 54/2015*

Die gültige Fassung des Vorarlberger Baugesetzes ist im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes unter <https://www.ris.bka.gv.at/> oder zu den Amtsstunden des Gemeindeamtes im Bauamt der Gemeinde Mittelberg einsehbar.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Pläne samt Beschreibung liegen während der Amtsstunden bis zum Verhandlungstag im Gemeindeamt Mittelberg zur Einsichtnahme auf.

Die Gebäudeecken der geplanten Neubauteile sind vom Antragsteller bis zur mündlichen Verhandlung in der Natur darzustellen und die Grundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Weiters sind die Traufhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen

Der Bürgermeister

gez. Helmut Stölzle